

**Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungssystem
 und Entfristung / Ermächtigung zur Vergabe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15306

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.03.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

| | |
|--|---|
| Anlass | Ab dem Jahr 2026 sollen die Flexi-Heime, die seit 01.07.2023 die Beitreibung der Bettplatzentgelte selbst durchführen, wieder in das Vorauszahlungssystem aufgenommen werden. |
| Inhalt | Das Vorauszahlungssystem soll dauerhaft zu den gleichen Konditionen sowohl für die gewerblichen Beherbergungsbetriebe als auch für die Flexi-Heime gelten. Mit Flexi-Heimen soll künftig nur noch auf Basis eines Zuschlags kooperiert werden. Dazu soll eine Ausschreibung über die Bereitstellung von Bettplätzen mit Standard Flexi-Heim durchgeführt werden und in den nächsten Jahren Ausschreibungen für die Betriebsführung bei neu errichteten Flexi-Heimen. Die sozialpädagogische Betreuung wird weiterhin über einen Zuschuss finanziert. Bis zur Rückkehr ins Vorauszahlungssystem sollen Defizite, die aus nicht erfolgreicher Beitreibung im aktuellen Verfahren den Trägern der Flexi-Heime entstehen, durch die LHM ausgeglichen werden. |
| Gesamtkosten / Gesamterlöse | -/- |
| Klimaprüfung | Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein |
| Entscheidungs- vorschlag | Zustimmung zur Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungssystem ab dem Jahr 2026 |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter | Vorauszahlungssystem |
| Ortsangabe | -/- |

**Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungssystem
und Entfristung / Ermächtigung zur Vergabe**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15306

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.03.2025 (VB)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag der Referentin | 2 |
| 1. Zusammenfassung..... | 2 |
| 2. Ausgangslage | 2 |
| 3. Sicherung der Bettplätze in Beherbergungsbetrieben und Flexi-Heimen für die Bedarfsdeckung | 2 |
| 4. Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungssystem | 3 |
| 4.1 Zusätzliche Rahmenbedingungen für das Vorauszahlungssystem | 3 |
| 4.2 Stellennachbesetzung bei den beteiligten Fachstellen: Abrechnungsstelle, Finanzbuchhaltung und Vergabestelle des Sozialreferats | 4 |
| 4.3 Defizitausgleich bis zur Rückkehr ins Vorauszahlungssystem | 4 |
| 5. Vergabe Bettplätze mit Flexi-Heim-Standard und Betriebsführung | 4 |
| 5.1 Änderungen bisheriger Beschlüsse zu den Flexi-Heimen..... | 5 |
| 6. Aktuelle Herausforderungen/Problematik | 6 |
| 7. Entscheidungsvorschlag | 7 |
| 8. Klimaprüfung | 7 |
| 9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten..... | 7 |
| II. Antrag der Referentin | 9 |
| III. Beschluss nach Antrag..... | 9 |

I. Vortrag der Referentin

1. Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08344) wurden die Flexi-Heime aus dem Vorauszahlungssystem der Landeshauptstadt München (LHM) herausgenommen. Daher führten die Träger der Flexi-Heime seit 01.07.2023 die Beitreibung der Bettplatzentgelte selbst durch. Dies hat sich nicht bewährt. Bei den zuschussgeförderten Flexi-Heimen sind mittlerweile größere Beträge an Defiziten aus den Bettplatzkosten aufgelaufen. Die Flexi-Heime sollen deshalb wieder in das Vorauszahlungssystem aufgenommen werden. Vergaberechtlich ist dies aber nur für Flexi-Heime möglich, die auf Basis eines Zuschlags im Rahmen einer Vergabe mit der LHM kooperieren. Im I. Quartal 2026 soll daher eine Ausschreibung über die Bereitstellung von ca. 1.100 Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard durchgeführt werden. Für künftig neu eingerichtete Flexi-Heime sollen dann Ausschreibungen über die Betriebsführung folgen.

2. Ausgangslage

Das Vorauszahlungssystem zur Auszahlung der Bettplatzentgelte wurde in der seit 2018 modifizierten Form mit Beschluss vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702) für die Beherbergungsbetriebe dauerhaft bewilligt. Die Flexi-Heime wurden seit 01.07.2023 aus dem Vorauszahlungssystem herausgenommen, da das Vorauszahlungssystem Merkmale einer entgeltlichen Beauftragung einer Dienstleistung hat, die eine Vergabe nach Europarecht bzw. dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) voraussetzt. Die Träger der Flexi-Heime führen die Beitreibung der Bettplatzentgelte selber selbst durch. Obwohl sich die Träger der Flexi-Heime mit Unterstützung des Amtes für Wohnen und Migration zu einer engen Kooperation mit dem Jobcenter abgestimmt haben, bringt die direkte Beitreibung in den Flexi-Heimen verschiedene Schwierigkeiten für die Träger mit sich. Vor diesem Hintergrund und nach intensiven Gesprächen mit den Trägern über Verfahren und Inhalt bereits abgelaufener Vergaben im Bereich der Wohnungslosen- und Flüchtlingsunterbringung besteht nun grundsätzlich die Bereitschaft der Träger, an Vergabeverfahren über die Bereitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard teilzunehmen bzw. an Vergaben über die Betriebsführung, wenn es für sie betriebswirtschaftlich darstellbar ist. Bei den Vergabeverfahren wird die Abrechnung der Bettplätze zu den Konditionen des bestehenden Vorauszahlungssystems ein Teil der Leistungsbeschreibung sein.

3. Sicherung der Bettplätze in Beherbergungsbetrieben und Flexi-Heimen für die Bedarfsdeckung

Das städtische Unterbringungssystem hat derzeit eine Gesamtkapazität von 5.837 Bettplätzen (Bp). Neben den städtischen Notquartieren (958 Bp) sind dabei die Beherbergungsbetriebe (2.834 Bp) und die Flexi-Heime (1.100 Bp) die tragenden Säulen. Clearinghäuser und Wohnprojekte haben eine deutlich geringere Zahl an Bettplätzen. Durch die seit 2022 erfolgten Vergabeverfahren konnte bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben eine Anpassung an die verbesserten Standards bei der Ausstattung und Betriebsführung erzielt werden. Es wird daher nicht mehr angestrebt, dass die Flexi-Heime die Beherbergungsbetriebe insgesamt ersetzen.

4. Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungssystem

Das erste Flexi-Heim wurde 2017 in Betrieb genommen. Bei Flexi-Heimen der regulären Variante (Variante 1, V1) wurden daher die Bettplatzentgelte zunächst innerhalb des Vorauszahlungssystems, das 2013 eingeführt wurde, abgerechnet. Im Laufe der Umsetzung wurde erkannt, dass durch das Vorauszahlungssystem Merkmale einer entgeltlichen Beauftragung gegeben sind, die eine europaweite Vergabe wie bei den Beherbergungsbetrieben nötig machen und eine Bezuschussung somit ausschließen würden. Aus fachlicher Sicht sollten die Flexi-Heime aber analog den weiteren trägergeführten Einrichtungen in der Wohnungslosenhilfe weiter in der Systematik Zuschuss verbleiben.

Die Flexi-Heime schieden somit aus dem Vorauszahlungssystem aus und führten die Betreuung der Bettplatzentgelte bei den untergebrachten Haushalten ab 01.07.2023 selbst durch. Gleichzeitig fanden weitere Anpassungen in der Leistungsbeschreibung statt, um sicherzustellen, dass keine Pflicht zur Vergabe ausgelöst wurde.

Beim weit überwiegenden Teil der Untergebrachten ist der volle Leistungsanspruch auf die Kosten der Unterkunft (KDU) vom Jobcenter bereits anerkannt. Nach einem Jahr der Umstellung der Betreuung erschien es den Kooperationspartnern Träger und JC für die Zukunft zumindest noch möglich, durch Verbesserung im Datenaustausch und in der Kommunikation bei der Abrechnung der Bettplatzkosten dieser Zielgruppe zu einem zufriedenstellenden Ergebnis zu kommen. Große Schwierigkeiten haben sich jedoch bei denjenigen Untergebrachten ergeben, deren Leistungsanspruch sich zuerst noch in der Klärungsphase befindet und dann nach einigen Wochen oder sogar Monaten Aufenthalt im Flexi-Heim versagt oder abgelehnt wird. Dies führt zu erheblichen Zahlungsausfallrisiken bei den Trägern der Flexi-Heime, die für die Beherbergungsbetriebe im Vorauszahlungssystem nicht bestehen. Nach erneuter fachlicher und rechtlicher Beurteilung durch die entsprechenden Abteilungen im Amt für Wohnen und Migration wurde daher entschieden, sowohl für die bestehenden als auch zukünftig noch eröffnenden Flexi-Heime Vergabeverfahren durchzuführen, um den Wiedereinstieg in das Vorauszahlungssystem zu ermöglichen. Zur Beauftragung wird die Auszahlung der Bettplatzentgelte im Rahmen des Vorauszahlungssystems für die gesamte Vertragslaufzeit gehören.

Die wesentlichen Eckpunkte des Vorauszahlungssystems sind dabei entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702) Folgende:

- monatliche Vorauszahlung auf 80 % der Entgelte der vertraglichen Bettplatzgesamtkapazität des jeweiligen Objekts
- quartalsweise Spitzabrechnung über die tatsächlich belegten Bettplätze
- Die Beitreibung der von der LHM gegenüber den Trägern der Flexi-Heime deklarierten Selbstzahler*innen und die deklarierten Eigenanteile der Teilselbstzahler*innen führen die Träger der Flexi-Heime direkt bei den Untergebrachten durch.
- Auf Basis der Einzelrechnungen der Beherbergungsbetriebe und Flexi-Heime überweisen die Sozialleistungsträger die KDU der untergebrachten Leistungsempfänger*innen an das Amt für Wohnen und Migration. Das Jobcenter hat dabei mit ca. 90 % den größten Anteil. Die Rückerstattung von KDU-Leistungen des Bundes an die bayrischen Kommunen liegt derzeit bei 70,6 %.

4.1 Zusätzliche Rahmenbedingungen für das Vorauszahlungssystem

Die deklarierten Selbstzahler oder Teilselbstzahler sind durch Bescheid des Jobcenters oder Arbeitsvertrag eindeutig identifiziert. Eine Arbeitsgruppe zwischen Sozialreferat und Trägern definiert auf Arbeitsebene die konkreten Fälle und das Vorgehen bei Veränderungen, um hier eine einvernehmliche Interpretation und Vorgehensweise zu haben.

Die Beitreibungspflicht der Träger reicht bis zur zweiten Mahnung gegenüber den Schuld-
nern, danach kann, bei gleichzeitiger Kündigung (spätestens zum Ende des zweiten Mo-
nats des Eigenanteilrückstands) der Bettplätze die Forderung an das Sozialreferat über-
geben werden.

4.2 Stellennachbesetzung bei den beteiligten Fachstellen: Abrechnungsstelle, Finanzbuchhaltung und Vergabestelle des Sozialreferats

Die Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungssystem ist mit einem zusätzlichen
Bearbeitungsaufwand bei der Abrechnungsstelle Bettplatzentgelte und bei der Finanz-
buchhaltung des Amts für Wohnen und Migration verbunden. Diesen zu bewältigen, ist
beim derzeitigen Personalstand in diesen Fachstellen schwierig. Es wird im ersten Halb-
jahr 2025 daher versucht werden, offene Stellen nachzubesetzen, um die Abrechnungen
bewältigen zu können. Somit werden die Vergabeverfahren für die Flexi-Heime voraus-
sichtlich im I. Quartal 2026 starten.

Auch für die Vergabestelle des Sozialreferates geht mit der o. g. Umstellung Mehraufwand
einher, dafür werden gemeinsame Lösungen für Unterstützungsmöglichkeiten mit dem
Amt für Wohnen und Migration gesucht, insbesondere im ersten Jahr der Umstellung, in
welchem mit den meisten Ausschreibungen zu rechnen ist.

4.3 Defizitausgleich bis zur Rückkehr ins Vorauszahlungssystem

Die seit 01.07.2023 bis zur Rückkehr in das Vorauszahlungssystem auftretenden Defizite
durch Zahlungsausfälle von untergebrachten Personen sollen den Trägern aus Zu-
schussmitteln ausgeglichen werden. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration legt
hierzu die in den Zuschussrichtlinien des Sozialreferats (Ziffer 8.2) bzw. in den Nebenbe-
stimmungen zu den Bewilligungsbescheiden (Ziffer 1.10) festgelegte Pflicht zu Einnahme-
erzielung so aus, dass Einnahmen im Förderbereich der Flexi-Heime als nicht-erzielbar
gelten, wenn nach zweimaliger Aufforderung keine Zahlung durch den Haushalt erfolgt.
Folgen für andere Förderbereiche sind aufgrund der Besonderheiten der Flexi-Heime nicht
zu erwarten.

5. Vergabe Bettplätze mit Flexi-Heim-Standard und Betriebsführung

Die Bereitstellung von Bettplätzen in Flexi-Heimen bzw. der Betrieb von Flexi-Heimen zur
Unterbringung von wohnungslosen Haushalten soll künftig auf Basis eines Zuschlags im
Rahmen einer Vergabe nach GWB erfolgen. Zunächst sind Vergabeverfahren für die Be-
reitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard vorgesehen. Es sollen ca. 1.100
Bettplätze ausgeschrieben werden. Die Einhaltung bestehender sozialplanerischer Vorga-
ben ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung. Liegen für Objekte, die im Rahmen die-
ser Vergabeverfahren angeboten werden, bereits Standortbeschlüsse bzw. Beschlüsse
zur Trägersauswahl vor, so gelten die sozialplanerischen Vorgaben als eingehalten. Die
Deckelung der Bettplatzentgelte orientiert sich an den Bettplatzentgelten der bestehenden
Flexi-Heime in den jeweiligen Stadtteilen unter Einbezug einer Anpassung an die Inflat-
ions-rate. Das konkrete Verfahren der Vergaben und der dafür notwendige Vergabeer-
mächtigungsbeschluss wird mit der Vergabestelle des Sozialreferats abgestimmt. Es wer-
den transparente Rahmenbedingungen für die Vergabeverfahren entwickelt.

Die Vergaben über die Bereitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard bzw. über
die Betriebsführung, die im Rahmen der Möglichkeiten der Vergabestelle des Sozialrefera-
tes durchgeführt werden, sollen zukünftig standardmäßig für Flexi-Heime erfolgen. Die
Vergabe von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard für die Zielgruppe Einzelpersonen/ Paa-
re soll ab dem I. Quartal 2026 stattfinden, die Vergabe von Bettplätzen mit Flexi-Heim-
Standard für die Zielgruppe Familien soll spätestens ab dem 2. Halbjahr 2026 erfolgen.
Bei den Vergabeverfahren über die Betriebsführung neuer Flexi-Heime können wegen der

sich ändernden Bauzeitpläne noch keine Zeitangaben getroffen werden. Diese Vergabeverfahren erfolgen ca. neun Monate vor der geplanten Fertigstellung. Die*Der Anbieter*in, die*der den Zuschlag für die Betriebsführung erhält, tritt jeweils in den Mietvertrag, den die LHM mit der*dem Investor*in abgeschlossen bzw. ausgehandelt hat, ein. In jedem Fall geht dem jeweiligen Vergabeverfahren ein Standortbeschluss voraus, sofern es sich nicht um ein Bestands-Flexi-Heim handelt.

Der Übergang aus der bisherigen Förderung und dem Mietvertrag wird bei Bestandsträgern, wenn sie sich um das Flexi-Heim beworben haben, in dem sie bereits tätig sind und sie den Zuschlag erhalten, mit den betroffenen Trägern einvernehmlich geregelt, um einen fließenden Übergang zu ermöglichen.

Die sozialpädagogische Betreuung wird kein Bestandteil der Vergabe sein und weiterhin über Zuschüsse finanziert. Die Ausschreibung für die Bereitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard wird daher die Auflage enthalten, dass die juristische Person, die den Zuschlag erhält und bei der ein Beschluss zur Trägerschaftsauswahl schon vorliegt, einen Zuschussantrag gemäß der aktuell gültigen Rahmenbedingungen für die Betreuung in der Sofortunterbringung stellt (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141, Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 sowie Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16533, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019). Eine Bewerbung im Verbund für die Bereitstellung von Bettplätzen und der Betreuung als Bietergemeinschaft ist möglich. Dem Stadtrat wird folglich vorgeschlagen, hier gemäß den Grundsätzen für die Durchführung von Trägerschaftsauswahlverfahren (zuletzt geändert mit Beschluss des Sozialausschusses vom 29.05.2008, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 00022) eine Ausnahme zu beschließen und auf ein Trägerschaftsauswahlverfahren in diesen Fällen (Vergabe Bereitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard mit Auflage zur Antragsstellung) zu verzichten. Gleichzeitig wird das Sozialreferat ermächtigt, gestellte Anträge für Betreuung der Flexi-Heime im Bestand zu bewilligen, sofern diese hinsichtlich des Stellenplans und der Konzeption der vorherigen Förderung entsprechen und den bis-her für dieses Flexi-Heim beschlossenen Ansatz aus der Zuschussnehmerdatei nicht überschreiten. Hierbei kann im Zuge der Vergaben auch der Fall eintreten, dass sich der geförderte Träger ändert.

Die Zuschussnehmer*innen für die Betreuungsangebote in zukünftig neu zu erstellenden Flexi-Heimen sollen gemäß den Grundsätzen für Trägerschaftsauswahlverfahren (s. o.) ausgewählt werden. Sollte sich dieses Verfahren aufgrund der Zeitschienen zwischen Vergabeverfahren und Trägerschaftsauswahlverfahren als nicht praktikabel erweisen, wird das Sozialreferat den Stadtrat mit einem Alternativvorschlag befassen.

5.1 Änderungen bisheriger Beschlüsse zu den Flexi-Heimen

Mit Beschlüssen der Vollversammlung vom 21.10.2015 („Kommunales Wohnungsbauprogramm“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858) und vom 26.07.2017 („Gesamtplan III“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) wurde als neue Unterbringungsform das sogenannte „Flexi-Heim“ eingeführt.

Mit Beschlussfassung vom 23.02.2022 („Flexi-Heime für wohnungslose Haushalte“, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04923) erfolgte ein Sachstandsbericht und die Fortschreibung des Programms sowie der Förderrichtlinien.

Mit Beschluss zum Gesamtplan IV vom 05.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06560) erfolgte eine weitere Fortschreibung des kommunalen Flexi-Heim-Programms. In der Anlage 1 zur o. a. Beschlussvorlage wurde unter der Nr. 2.6 das Flexi-Heim-Programm nochmals ausführlich dargestellt und u. a. Aussagen zur Betriebsführung und Betreuung getroffen.

Die o. a. Beschlüsse sehen die Übernahme der Betriebsführung in Flexi-Heimen entweder zusammen mit der Betreuung durch freie Träger aus einer Hand oder in der Kombination Betriebsführung durch Mitarbeitende der LHM - Betreuung durch freie Träger vor. Mit der

Fortschreibung des Gesamtplans wurde die Möglichkeit eröffnet, dass zukünftig sowohl die Betriebsführung als auch die Betreuung durch städtisches Personal erfolgen kann.

1) Öffnung der Betriebsführung für gewerbliche Anbieter*innen:

Bisher sollten in jedem Fall keine „kommerziellen“ Anbieter*innen die Betriebsführung in Flexi-Heimen übernehmen. Da die Kooperation bei der Unterbringung von wohnungslosen Haushalten in Flexi-Heimen künftig jedoch auf Basis eines Zuschlags im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen soll, ist der Ausschluss kommerzieller, d. h. gewerblicher Anbieter*innen, hinfällig. Sowohl bei dem im Jahr 2025 geplanten Vergabeverfahren zur Bereitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard als auch bei den weiteren Vergabeverfahren für die Betriebsführung in Flexi-Heimen besteht die Möglichkeit, dass sich auch gewerbliche Anbieter*innen bewerben und den Zuschlag erhalten.

2) Trennung von Betrieb und Betreuung:

Die sozialpädagogische Betreuung vor Ort erfolgt bisher in Flexi-Heimen für Einzelpersonen/Paare durch einen Sozialdienst, in Familienunterkünften zusätzlich durch einen Erziehungsdienst.

Die Betreuung richtet sich nach den Grundsätzen der Beschlussvorlagen „Neuausrichtung der Unterstützung, Begleitung und Nachsorge von wohnungslosen Haushalten“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141, Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014) so wie „Pädagogisches Personal und Sicherheitsdienste in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16533, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019).

Die sozialpädagogische Betreuung wird – wie schon dargestellt – bei den geplanten Vergabeverfahren kein Teil der ausgeschriebenen Dienstleistung sein und weiterhin über einen Zuschuss finanziert werden. Damit wird grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, dass Betrieb und Betreuung bei zukünftigen Flexi-Heimen nicht mehr aus einer Hand erfolgen.

3) Kein Zwang zur Offenlegung der Kalkulation bei der Vergabe:

Die o. g. Beschlussvorlagen sehen vor, dass die Kosten, die für die Unterbringung und Bereitstellung der Unterkunft entstehen, über ein kostendeckendes Bettplatzentgelt refinanziert werden. Die Kosten hierfür trägt die untergebrachte Person. Sofern ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht, werden die Kosten im Rahmen der Übernahme der KDU durch den Sozialleistungsträger, z. T. anteilig, übernommen.

Bei den künftigen Vergabeverfahren sowohl für die Bereitstellung von Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard als auch für die Betriebsführung von Flexi-Heimen, die auch für gewerbliche Anbieter*innen geöffnet sind, wird es keinen Zwang zur Offenlegung der Kalkulation geben.

Die Deckelung der Bettplatzentgelte bei den Vergabeverfahren wird sich an den bisherigen Kalkulationen zur Kostendeckung der zuständigen Fachbereiche innerhalb des Sozialreferats orientieren. Neben einer Wertsicherungsklausel kommt auch eine Regelung zu Tarifänderungen in Betracht. Bei den Vergabeverfahren der Betriebsführung wird der Eintritt in die Anmietung der Objekte durch die Anbieter*innen, die jeweils den Zuschlag erhalten, mit einer jeweils festgelegten Höhe des Mietzinses Teil der Leistungsbeschreibung sein. Gedeckelte Anmietkosten in Verbindung mit einer Baukostenförderung werden ggf. auf die Deckelung der Bettplatzentgelte innerhalb der Ausschreibung durchschlagen.

6. Aktuelle Herausforderungen/Problematik

Die Unterbringung wohnungsloser Menschen gemäß Art. 6 und 7 Abs. 2 LStVG ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis gemäß Art. 57 GO.

Um ihre Unterbringungspflicht im Rahmen der Soforthilfe Wohnungslosigkeit zu erfüllen, unterhält die LHM eigene Notquartiere und beauftragt gewerbliche Beherbergungsbetriebe und Träger der Flexi-Heime. Bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben wird dazu durch Vergabeverfahren die Bereitstellung von Bettplätzen bzw. die Betriebsführung ausgeschrieben. Die Bezahlung der Bettplätze der Untergebrachten durch die LHM, mit Ausnahme der Bettplatzentgelte der Selbstzahler*innen und der Eigenanteile, ist im Rahmen des Vorauszahlungssystems Teil des ausgeschriebenen Auftrags. Dessen unbeschadet entstehen die privat-rechtlichen Ansprüche der Unterkünfte auf Bezahlung der Bettplatzentgelte aus den Beherbergungsverträgen zwischen den Unterkünften und den Untergebrachten. Die Bezahlung der Bettplätze wird jedoch nicht vom sicherheitsrechtlichen kommunalen Auftrag erfasst, daher erfolgt die Refinanzierung an die LHM durch die Sozialleistungsträger der Untergebrachten. Indem künftig die Flexi-Heime per Vergabe beauftragt werden und so in das Vorauszahlungssystem zurückkehren, wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, die Soforthilfe Wohnungslosigkeit zu stabilisieren.

7. Entscheidungsvorschlag

Mit dieser Beschlussvorlage wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die Flexi-Heime wieder in das bestehende Vorauszahlungssystem zur Auszahlung der Bettplatzentgelte aufzunehmen.

Das Sozialreferat führt nach einem Vergabeermächtigungsbeschluss ein Vergabeverfahren durch zur Gewinnung von ca. 1.100 Bettplätzen mit Flexi-Heim-Standard.

Das Sozialreferat führt künftig Vergabeverfahren für die Betriebsführung in Flexi-Heimen für jeweils ca. zehn Jahre durch. Die Anbieter*innen, die den Zuschlag erhalten, treten in den jeweiligen Mietvertrag ein.

8. Klimaprüfung

Gemäß „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht Klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des Referates für Klima- und Umweltschutz ist nicht erforderlich.

9. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Stadtkämmerei hat die als Anlage beigefügte Stellungnahme abgegeben.

Das Sozialreferat teilt dazu Folgendes mit:

Wohnungslose Haushalte unterzubringen ist eine kommunale Pflichtaufgabe. Für die LHM ist dabei mittelfristig mit ca. 9.000 Wohnungslosen zu rechnen (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 19.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702). Bei dieser Zahl an Wohnungslosen ist es nötig, die Kapazität an Bettplätzen kontinuierlich vorzuhalten, um den Unterbringungsbedarf bewältigen zu können. Neben der Unterbringung in städtischen Notquartieren ist dazu die Kooperation sowohl mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben als auch mit den trägergeführten Flexi-Heimen nötig. Das Bettplatzangebot in den bestehenden Flexi-Heimen kann nur aufrechterhalten werden, wenn ihre Träger zunächst den im Vortragsteil dargestellten befristeten Defizitausgleich bekommen, um dann zu den dargestellten Bedingungen in das Vorauszahlungs- und Abrechnungssystem der LHM zurückzukehren.

Seit ihrem Ausstieg aus dem Vorauszahlungs- und Abrechnungssystem der LHM im Juli 2023 sind bei den Flexi-Heimen ca. 500 Bettplätze hinzugekommen. Das Finanzvolumen beträgt dabei ca. 13 Mio. € und bezieht sich in gleicher Höhe auf Transferkosten und Transfererlöse (Ausfallrisiko 3,2 %). Mit dem sog. KDU-Topf (Vollversammlung vom 19.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702) sind die Haushaltsmittel bereits vorhanden. Die Rückkehr der Flexi-Heime in das Vorauszahlungs- und Abrechnungssystem

setzt, wie dargestellt, die Nachbesetzung der Stellen bei der Abrechnungsstelle und bei der Finanzbuchhaltung des Amtes für Wohnen und Migration voraus. Mit der dargestellten Abtretungsregelung zur Unterstützung der Flexi-Heime bei ihrer Beitreibung der Bettplatzentgelte der Selbstzahler*innen und der Eigenanteile ist kein weiterer Stellenbedarf verbunden. Ausgehend von den gewerblichen Beherbergungsbetrieben ist beim Bestand der Flexi-Heime mit ca. 20 Fällen pro Jahr zu rechnen und bei den auflaufenden Bettplatzkosten bis zum Auszug der nichtzahlungsbereiten Haushalte mit einem Betrag von ca. 300.000 € pro Jahr. Diese werden von der LHM dann bei den betreffenden Haushalten beigetrieben, ggf. auch gerichtlich.

Der etwaige Mittelbedarf für den Defizitenausgleich aus dem Zuschuss bis zur Rückkehr in das Vorauszahlungs- und Abrechnungssystem kann auf die Jahre 2025 und 2026 eingegrenzt werden. Die Ausschreibung der Bettplätze mit Flexi-Heim Standard, die den Flexi-heimen im Bestand unter der Voraussetzung der Zuschlagserteilung die Rückkehr in das Vorauszahlungs- und Abrechnungssystem ermöglichen wird, ist für das 1. Quartal bzw. 2. Halbjahr 2026 geplant. Aufgrund verzögerter Baufertigstellungen stehen in 2025 und 2026 Mittel zur Verfügung, die für die Betreuung weiterer Bettplätze im städtischen Sofortunterbringungssystem vorgesehen sind (vgl. auch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.12.2024, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14908).

Diese Mittel können eingesetzt werden, um den Defizitenausgleich zu finanzieren. Aufgrund der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgenommenen pauschalen Kürzungen im Zuschusshaushalt des Sozialreferats kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Haushaltsmittel nicht ausreichen. In diesem Fall würde der Stadtrat erneut mit der Sachlage befasst werden. Grundsätzlich wird angestrebt, den Flexi-Heimen im Bestand eine möglichst frühzeitige Rückkehr in das Vorauszahlungs- und Abrechnungssystem auf Basis eines Zuschlags zu ermöglichen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM und § 45 Abs. 3 GeschO war aufgrund des erhöhten Abstimmungsbedarfs nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den genannten Zeitplan für die Umstellung des Abrechnungsverfahrens in den Flexi-Heimen einhalten zu können.

Die Korreferentin des Sozialreferats, Frau Stadträtin Nitsche, die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, die Stadtkämmerei, die Gleichstellungsstelle für Frauen, der Migrationsbeirat, das Sozialreferat / Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität, das Kommunalreferat und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt den Ausführungen, insbesondere der geplanten Umstellung und dem bis dahin erforderlichen interimswweisen Defizitenausgleich im Zuschuss zu.
2. Die Umstellung auf Vergabeverfahren für die Gewinnung von Bettplätzen mit Flexi-heim-Standard bzw. den Betrieb der Flexi-Heime, auf die Vorauszahlungssystematik nach Zuschlagserteilung sowie auf das im Übrigen dargestellte Vorgehen erfolgt ab dem I. Quartal 2026. Der Stadtrat wird Anfang des 2. Halbjahres 2025 mit der erforderlichen Vergabeermächtigung befasst. Der Stadtrat stimmt zu, dass bei der Beschaffung von Bettplätzen in Flexi-Heimen im Bestand auf ein TAV für den Zuschuss (Betreuung) verzichtet wird.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.**

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Sozialreferat, S-Recht
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
An das Sozialreferat, S-III-WP/S2
An das Kommunalreferat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA III/10
z. K.

Am